



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-21902-006641

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine sofortige Löschung aller kinderpornografischen Inhalte im Internet gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund von Recherchen eines Nachrichtenmagazins sei festgestellt worden, dass Missbrauchsabbildungen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Kinderpornografie) im Darknet gar nicht oder viel zu spät gelöscht würden. Die Entfernung dieser Inhalte gehöre zwar zu den Aufgaben der Ermittler und wäre oft auch problemlos möglich, dennoch werde dies häufig aufgrund von Personalmangel unterlassen. Dies könne dazu führen, dass Missbrauchsabbildungen auch noch Jahre später frei zugänglich seien und zum Kauf angeboten würden. Für die Betroffenen habe dies katastrophale Auswirkungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 2002 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst ausdrücklich das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich der effektiven Bekämpfung von Kinderpornografie und der sexuellen Gewalt gegen Kinder, die für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass der Deutsche Bundestag bereits in der 17. Legislaturperiode auf Vorschlag der Bundesregierung zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder im Internet entschieden hat, neben einer konsequenten Strafverfolgung der Täter auch auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zu setzen. Der Grundsatz „Löschen statt Sperren“ beruht auf der Überzeugung, dass im Interesse eines bestmöglichen Opferschutzes eine schnellstmögliche Löschung von Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder angestrebt werden muss. Um dies zu erreichen, gibt es in Deutschland eine enge Zusammenarbeit zwischen den Internetbeschwerdestellen und dem Bundeskriminalamt (BKA).

Die Bundesregierung veröffentlicht seit dem Jahr 2013 jährlich einen „Bericht über die ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs“. Die hohen Löschquoten und die relativ kurzen Bearbeitungszeiten sind ein Beleg dafür, dass das Konzept „Löschen statt Sperren“ insgesamt wirkungsvoll ist. Der Ausschuss verweist diesbezüglich beispielhaft auf den letzten Löschbericht für das Jahr 2021, der als Drucksache 20/3175 auf der Internetseite www.bundestag.de eingesehen werden kann. Soweit es sich um strafrechtlich relevante Inhalte handelt, werden durch das BKA die für die Strafverfolgung in Deutschland erforderlichen Schritte eingeleitet. Die Priorisierung einzelner Schritte innerhalb eines Ermittlungsverfahrens obliegt gemäß der Strafprozessordnung der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft. Bei kinderpornografischen Darknet-Plattformen (wie z. B. dem ehemaligen „Boystown“) steht in aller Regel zunächst die Identifizierung der Täter aktiver, andauernder Missbrauchshandlungen im Fokus, um diese schnellstmöglich unterbinden zu können. Die reine Löschung von Inhalten, die Täter im Netz zur Verfügung stellen, führt nicht zur Identifizierung von Tätern und Opfern.



Um die Löschung von Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder einzuleiten, wird nach Abschluss der Beweissicherung im Anschluss der Internet-Provider informiert, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

Der Ausschuss hebt hervor, dass das BKA für die Löschung der strafrechtlich relevanten Inhalte keine rechtliche Befugnis hat. In aller Regel sind die Host-Betreiber aber freiwillig bereit, nach einer entsprechenden Information diese Inhalte zeitnah zu löschen. Die Löschung von Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder im sog. Clearnet (World Wide Web - www) erfolgt daher oftmals schon innerhalb weniger Stunden nach Eingang der Meldung.

Für die Löschung von Inhalten auf Plattformen im Ausland wendet sich das BKA als Polizeibehörde des Bundes nicht direkt an ausländische Anbieter bzw. Verantwortliche, sondern wählt den Weg über die jeweils zuständige Interpol-Dienststelle, um einerseits eine mögliche Strafverfolgung im Ausland gewährleisten zu können, andererseits möglicherweise bereits im Ausland laufende Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden.

Im Ausland gehostete Inhalte, die nicht gelöscht werden können, werden nach Durchführung eines Indizierungsverfahrens oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts in eine von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) geführte Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und die betreffenden Internetadressen (URL) in ein von der BzKJ zur Verfügung gestelltes Modul, einer Datei zur Filterung, die sich in geeignete Filterprogramme integrieren lässt, eingearbeitet. Die der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. angehörenden Suchmaschinenanbieter haben sich verpflichtet, die im Modul aufgelisteten URL im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten des BKA ist primäres Ziel die Identifizierung von Tätern und Opfern sexueller Gewalt gegen Kinder, um andauernde Missbräuche schnellstmöglich zu beenden und weitere Missbräuche zu verhindern. Dabei werden grundsätzlich alle Ressourcen des BKA in diesem Phänomen- und Deliktsbereich permanent auf eine erforderliche Anpassung hin geprüft. Dies schließt nicht nur den verstärkten Einsatz von Personal ein, sondern auch technische Lösungen und ablauforganisatorische Aspekte. Darüber hinaus sieht die



Bundesregierung im Koalitionsvertrag eine personelle Verstärkung des BKA zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder vor (vgl. S. 108).

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme betont, dass es für sie höchste Priorität hat, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und die Verbreitung von Darstellungen sexueller Gewalt gegen Kinder zu verhindern. Die vorhandenen Herausforderungen können nur auf europäischer bzw. internationaler Ebene gelöst werden. Daher begrüßt die Bundesregierung – ebenso wie der Ausschuss – internationale Anstrengungen, wie sie in dem Strategiepapier der EU-Kommission zur „Wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (2020) und mit dem „Entwurf einer Verordnung zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (2022) als gemeinsames europäisches Vorgehen, das klare und dauerhafte Rechtsgrundlagen schafft, zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der sexuellen Gewalt sowie der Ausbeutung von Kindern gelegt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss angesichts der oben dargestellten umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Justiz - als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Justiz - als Material zu überweisen, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.